



T +41 52 670 03 10  
M +41 79 405 74 24  
E roland.mueller@gruene-sh.ch

Roland Müller  
Kantonsrat

An den Regierungsrat  
des Kantons Schaffhausen  
Regierungsgebäude  
Beckenstube 7  
8200 Schaffhausen

7. Januar 2022

### **Kleine Anfrage 2022/3**

#### **§ 13 Dekret über den Vollzug des Krankenversicherungsgesetzes des Kantons Schaffhausen vom 10. Juni 1996 (SHR 832.110)**

Sehr geehrte Frau Regierungspräsidentin und Herren Regierungsräte

##### Ausgangslage:

Die kantonale Volksinitiative «für bezahlbare Krankenkassenprämien (Prämienverbilligungsinitiative)» wurde in der Volksabstimmung vom 25. November 2012 mit 14`233 Ja gegen 12`464 Nein angenommen.

Der Regierungsrat hat am 10. Dezember 2013 die erforderliche Änderung des Krankenversicherungsgesetzes vom 19. Dezember 1994 (SHR 832.100) beschlossen und diese auf den 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt. Art. 1 Abs. 2 wurde wie folgt geändert:

«Ein Anspruch auf Beiträge zur Prämienverbilligung kann geltend gemacht werden, wenn die anrechenbaren Prämien der obligatorischen Krankenversicherung 15% des anrechenbaren Einkommens übersteigen. Die Beiträge der Prämienverbilligung übersteigen die effektiven Prämienkosten nicht».

Der Grosse Rat hat am 31. Oktober 2011 das Dekret über den Vollzug des Krankenversicherungsgesetzes vom 10. Juni 1996 (SHR 832.110) geändert. In der Vorlage des Regierungsrates vom 12. April 2011 zu dieser Revision ist zur Änderung von §13 respektive zur Reduktion der maximalen Beiträge von 75% auf 65% der Richtprämie folgendes aufgeführt:

«Für Personen, deren Ansprüche im ordentlichen Verfahren berechnet werden (ohne Bezugsberechtigte von Sozialhilfe- und Ergänzungsleistungen) bleibt die ausbezahlte Prämienverbilligung nach den bisherigen Dekretsbestimmungen auf maximal 75% der Richtprämien begrenzt. Diese Limite kommt in der Praxis vor allem bei jungen Personen in Ausbildung, die kein relevantes Einkommen ausweisen zur Anwendung. Ältere Personen mit sehr tiefen Einkommen, bei denen sich kalkulatorische Ansprüche von mehr als 75% der Richtprämie ergeben würden, fallen grossmehrheitlich ohnehin in die Unterstützungspflicht der Sozialhilfe oder haben Anspruch auf Ergänzungen zur AHV/IV. Bei ihnen ist die genannte Begrenzung somit ohne praktische Relevanz».

Für Kleinverdiener, die keinen Anspruch auf Sozialhilfe haben, ist die Begrenzung der Prämienverbilligung auf 75% respektive 65% der Richtprämie sehr relevant. Betroffen sind Kleinverdiener mit einem Reineinkommen von weniger als CHF 21`600.00. Ihre «Nettoprämie» beträgt über 15% des anrechenbaren Einkommens.

Prämienverbilligung 2022  
Prämienregion 1 / Personen der Jahrgänge 1996 und älter

Reineinkommen gemäss Steuererklärung	14'000.00	15'000.00	16'800.00	17'600.00	18'400.00	19'200.00	20'000.00	20'800.00	21'600.00	22'400.00
Pauschalabzug	8'000.00	8'000.00	8'000.00	8'000.00	8'000.00	8'000.00	8'000.00	8'000.00	8'000.00	8'000.00
Entlastungsabzug (Art. 37 Abs. 1 lit. d Ziff. 2 StG)	2'350.00	2'350.00	2'350.00	2'250.00	2'150.00	2'050.00	1'950.00	1'850.00	1'750.00	1'650.00
anrechenbares Einkommen	3'650.00	4'650.00	6'450.00	7'350.00	8'250.00	9'150.00	10'050.00	10'950.00	11'850.00	12'750.00
Richtprämie	4'906.00	4'906.00	4'906.00	4'906.00	4'906.00	4'906.00	4'906.00	4'906.00	4'906.00	4'906.00
Selbstbehalt A (15% vom anrechenbaren Einkommen)	547.50	697.50	967.50	1'102.50	1'237.50	1'372.50	1'507.50	1'642.50	1'777.50	1'912.50
Selbstbehalt B (35% der Richtprämie)	1'717.10	1'717.10	1'717.10	1'717.10	1'717.10	1'717.10	1'717.10	1'717.10	1'717.10	1'717.10
Massgebender Selbstbehalt	1'717.10	1'717.10	1'717.10	1'717.10	1'717.10	1'717.10	1'717.10	1'717.10	1'777.50	1'912.50
Prämienverbilligung	3'188.90	3'188.90	3'188.90	3'188.90	3'188.90	3'188.90	3'188.90	3'188.90	3'128.50	2'993.50
"Nettoprämie" (Richtprämie minus Prämienverbilligung)	1'717.10	1'717.10	1'717.10	1'717.10	1'717.10	1'717.10	1'717.10	1'717.10	1'777.50	1'912.50
"Nettoprämie" in % des anrechenbaren Einkommens	47.0	36.9	26.6	23.4	20.8	18.8	17.1	15.7	15.0	15.0

Eine telefonische Anfrage von Herrn Paul Kurer bei Herrn Bruno Bischof, Leiter SVA Schaffhausen, hat ergeben, dass die Anzahl betroffener Kleinverdiener nicht bekannt ist.

**Ich bitte die Regierung des Kantons Schaffhausen um die Beantwortung folgender Fragen:**

1. Ist der Regierungsrat sich dieser Benachteiligung von Kleinverdienern ohne Sozialhilfeanspruch bewusst?
2. Wie beabsichtigt der Regierungsrat diese Benachteiligung zu beheben?
3. Ist der Regierungsrat bereit, eine Erhebung der betroffenen Kleinverdiener und deren Belastung durch die «Nettoprämie» in Prozent des anrechenbaren Einkommens für die Jahre 2018, 2019 und 2020 in Auftrag zu geben?

Mit besten Dank für die Beantwortung,



Roland Müller